

Richtlinien

für die Gewährung von Gewerbeförderungsmitteln der Gemeinde Pfarrkirchen i.M. (Gemeinderatsbeschluss vom 06.04.2016)

1. Die Gemeinde Pfarrkirchen kann nach Maßgabe vorhandener Mittel und vorbehaltlich der aufsichtsbehördlichen Genehmigung laut jeweiligem Gemeinderatsbeschluss Betrieben mit Standort in der Gemeinde Pfarrkirchen Gewerbeförderung gewähren.
2. Es werden grundsätzlich nur zur Schaffung neuer Arbeitsplätze Beihilfen gewährt
3. Als neue Arbeitsplätze gelten im Sinne der Förderung nur jene Arbeitsplätze, die in den letzten 5 Jahren vor Einbringung des Ansuchens neu geschaffen wurden. Bei Berechnung der Arbeitnehmer werden die Beschäftigten nach dem tatsächlichem Beschäftigungsausmaß angerechnet. Lehrlinge zählen als halber Arbeitsplatz.
4. Gefördert werden nur Betriebe bzw. Unternehmungen die ihre Tätigkeit befugt ausüben und die für den Betrieb erforderlichen Bewilligungen nachweisen können.
5. Ein Betrieb kann innerhalb von 10 Jahren nur einmal eine Förderung erhalten. Förderungen, die nach den bisherigen Richtlinien gewährt wurden, sind für diesen Zeitraum zu berücksichtigen.
6. Die Förderung beträgt maximal 20 Prozent der jährlichen Kommunalsteuer für die neu geschaffenen Arbeitsplätze auf die Dauer von 5 Jahren. Als Grundlage für die jährliche Berechnung gilt die Kommunalsteuerleistung des jeweiligen Vorjahres laut anerkannter Erklärung.
7. Die Fördererklärung mit nachstehendem Wortlaut muss vollinhaltlich durch firmenmäßige Fertigung anerkannt werden.
8. Nach Prüfung der Förderunterlagen durch die Gemeinde entscheidet der Gemeinderat über Ausmaß der Förderhöhe und Förderdauer. Die Gewährung der einzelnen Jahresraten erfolgt jeweils auf Antrag des Fördernehmers durch Beschluss des Gemeinderates
9. Für Betriebsgründungen oder Erweiterungen in interkommunalen Gewerbegebieten (Betriebsflächen, welche dem Wirtschaftspark Oberes Mühlviertel zugeordnet sind) können nach diesen Richtlinien keine Förderungen gewährt werden. Betriebsförderungen für diese Betriebsbaugebiete obliegen dem Wirtschaftspark Oberes Mühlviertel im Einvernehmen mit der Gemeinde Pfarrkirchen i.M.
10. Diese Förderrichtlinien treten mit 01.05.2016 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Förderrichtlinien in der Fassung vom 23.11.1999 außer Kraft.

F ö r d e r e r k l ä r u n g

Ich nehme zur Kenntnis, dass der jährliche Förderbeitrag erst gewährt wird nachdem die Kommunalsteuererklärung des Vorjahres anerkannt und die Kommunalsteuer vollständig und rechtzeitig entrichtet wurde.

Ich verpflichte mich die Fördervoraussetzungen durch entsprechende Unterlagen nachzuweisen und alle verlangten Auskünfte wahrheitsgetreu zu erteilen. Die Art des Nachweises bestimmt die Gemeinde (z.B. Vorlage Beitragsgrundlagennachweis der Sozialversicherung)

Bei wissentlich unrichtigen Angaben, im Falle widmungswidriger Verwendung der Beihilfe, bei Betriebsauflassung oder Verkauf bzw. bei gänzlicher oder teilweiser Stilllegung des Betriebes ist die für das jeweilige Jahr bereits gewährte Beihilfe zurückzuzahlen.

Grundsätzlich besteht auf die Gewerbeförderung kein Rechtsanspruch.

firmenmäßige Fertigung:

.....
(Unterschrift)